



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)  
Commission nationale de prévention de la torture (CNPT)  
Commissione nazionale per la prevenzione della tortura (CNPT)  
Cummissiun naziunala per la prevenziun cunter la tortura (CNPT)  
National Commission for the Prevention of Torture (NCPT)

P.P. CH-3003 Bern, NKVF

## **Einschreiben**

Herr Regierungsrat Dr. Andrea Bettiga  
Vorsteher Departement Sicherheit und Justiz  
Postgasse 29  
8750 Glarus

Unser Zeichen: NKVF  
**Bern, 17. März 2021**

Sehr geehrter Herr Regierungsrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Eine Delegation<sup>1</sup> der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) besuchte am 18. September 2020 das Gefängnis Glarus im Rahmen eines Nachfolgebesuches. Sie legte dabei ein besonderes Augenmerk auf die Überprüfung der Umsetzung ihrer Empfehlung aus dem ersten Besuch von 2013.<sup>2</sup>

Die Kommission unterhielt sich während ihres Besuches mit sechs inhaftierten Personen, mit der Leitung sowie mit dem Justizvollzugspersonal. Zur Zeit des Besuches waren acht von 13 Einzelzellen belegt, eine davon durch eine Frau. Drei Personen befanden sich in Untersuchungshaft, vier weitere im Strafvollzug und eine im Massnahmenvollzug. Zum Zeitpunkt des Besuches befand sich keine minderjährige Person und keine Person in ausländerrechtlicher Administrativhaft im Gefängnis Glarus.

Die Kommission erlebte einen offenen und freundlichen Empfang. Alle Mitarbeitenden standen der Delegation jederzeit zur Verfügung und die Delegation erhielt Zugang zu den gewünschten Unterlagen.<sup>3</sup> Im Rahmen eines Schlussgesprächs teilte die Kommission der Leitung des Gefängnisses und des Amtes für Justizvollzug ihre ersten Erkenntnisse mit.

---

<sup>1</sup> Bestehend aus Esther Omlin (Kommissionsmitglied und Delegationsleiterin), Hanspeter Kiener (Kommissionsmitglied), und Alexandra Kossin (Wissenschaftliche Mitarbeiterin).

<sup>2</sup> Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013, (danach Bericht Gefängnis Glarus).

<sup>3</sup> Vgl. Art. 10 Bundesgesetz vom 20. März 2009 über die Kommission zur Verhütung von Folter (BG NKVF), SR 150.1.

Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF)  
Schwanengasse 2, 3003 Bern  
Tel. +41 58 465 16 20  
info@nkvf.admin.ch  
[www.nkvf.admin.ch](http://www.nkvf.admin.ch)

Die Erkenntnisse des Berichtes wurden dem Departementsvorsteher für Justiz, dem Amtsleiter für Justizvollzug und der Gefängnisleitung im Rahmen des Feedbackgespräches vom 27. Januar 2021 mündlich präsentiert.

Die Kommission stellte fest, dass ihre Empfehlungen vom ersten Besuch in Bezug auf das Haftregime und die Kontakte zur Aussenwelt mehrheitlich nicht umgesetzt worden sind, da die veraltete Infrastruktur und die engen Platzverhältnisse<sup>4</sup> nach wie vor eine Herausforderung darstellen. Die Kommission nimmt die Bemühungen des Kantons Glarus um eine gemeinsame Haftanstalt mit den Kantonen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) zur Kenntnis.<sup>5</sup> Gleichwohl ersucht sie die Behörde, sowohl die nötigen Massnahmen zu ergreifen als auch die Empfehlungen der Kommission zügig umzusetzen.

Nach Angaben der Leitung wurden seit dem Erstbesuch der Kommission verschiedene Massnahmen getroffen bzw. in die Wege geleitet, unter anderem:

- Seit Januar 2020 ist die Gefängnisleitung mit einer Vollzeitstelle besetzt worden;
- Die Wände im Hausinneren wurden von den inhaftierten Personen neu gestrichen;
- Im Spazierhof wurden neu allwettertaugliche Fitnessgeräte aufgestellt;
- Die neue Arrestzelle wurde mit einer Videoanlage ausgerüstet, die ihren Betrieb mittels Lämpchen anzeigt;
- Eine neue Hausordnung wird erarbeitet.

Die Kommission begrüsst diese getroffenen Massnahmen. Nachfolgend werden die aus Sicht der Kommission wichtigsten Erkenntnisse und Empfehlungen aufgeführt und zusammengefasst:

#### **a. Körperliche Durchsuchungen**

1. Inhaftierte Personen werden von einem Mitarbeitenden der Einrichtung oder der Kantonspolizei des gleichen Geschlechts durchsucht. Gemäss den Aussagen des Vollzugs-personals werden die körperlichen Durchsuchungen in zwei Phasen durchgeführt. Hingegen erhielt die Kommission von mindestens einer inhaftierten Person die Rückmeldung, dass sie sich im Rahmen der körperlichen Durchsuchung vollständig entkleiden musste. **Die Kommission empfiehlt, die Durchführung der körperlichen Durchsuchungen in zwei Phasen konsequent umzusetzen.<sup>6</sup> Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Vorgehensweise bei einer körperlichen Durchsuchung in der Gefängnisverordnung festgehalten ist.<sup>7</sup> Sie empfiehlt jedoch, die zweiphasige Durchsuchung zusätzlich im Rahmen der neu erarbeiteten Hausordnung aufzunehmen.**

#### **b. Infrastruktur**

2. Anlässlich des Rundganges stellte die Delegation korrekte Belüftungsverhältnisse in den Zellen und in den Gängen fest. Zudem erhielt die Delegation keine negative Rückmeldung betreffend Zellenluft von den inhaftierten Personen. Gemäss Angaben der Leitung

---

<sup>4</sup> Siehe Ziff. 12, Bericht Gefängnis Glarus.

<sup>5</sup> Während des Antrittsgesprächs wurde die Delegation vom Leiter des Amtes für Justizvollzug informiert, dass die mehrjährigen Bemühungen des Kantons Glarus um eine gemeinsame Haftanstalt mit den Kantonen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordat (OSK) gescheitert sind. Aktuell sei eine Machbarkeitsstudie zu einem Neubau in Glarus in Auftrag gegeben worden.

<sup>6</sup> Siehe Ziff. 11, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

<sup>7</sup> Siehe Art. 5 Abs.1, Gefängnisverordnung vom 14. Mai 1996.

werden Ventilatoren eingesetzt, um allfälligen Rauch in den Gängen abzuziehen. Die Kommission begrüsst die Umsetzung ihrer entsprechenden Empfehlung.<sup>8</sup>

3. Der Spazierhof bietet nach wie vor keinen Witterungsschutz.<sup>9</sup> Gemäss Angaben der Leitung werden Regenschirme und Regenschutz zur Verfügung gestellt. **Die Kommission empfiehlt, für den Spazierhof den Einsatz eines Witterungsschutzes zu prüfen.**<sup>10</sup>
4. Die Delegation stellte mit Zufriedenheit fest, dass die Aktivierung der Kamera in der neuen Arrestzelle angezeigt wird (durch ein rotes Lämpchen).<sup>11</sup> Die Videokamera erfasst jedoch den gesamten Raum, einschliesslich des Toilettenbereichs. Zudem stufte die Delegation die Lichtverhältnisse in der Arrestzelle als schlecht bzw. als ungenügend mit Tageslicht versorgt ein. Gemäss einer internen Anweisung wird den Arretierten nur die Bibel abgegeben.<sup>12</sup> Nach Angaben der Leitung werden in der Praxis weitere Lektüre angeboten. **Die Kommission empfiehlt, Massnahmen zur Gewährleistung der Intimsphäre und zur Verbesserung der Lichtverhältnisse zu treffen. Zudem empfiehlt sie, die gehandhabte Praxis bezüglich der Lektüreauswahl im Arrest in der entsprechenden Anweisung zu überprüfen.**
5. Jeder Stock im Gebäude verfügt über einen Dushraum<sup>13</sup>. Duschen ist für inhaftierte Männer dreimal pro Woche möglich. Gemäss Angaben der Leitung werden Frauen und Minderjährigen zusätzliche Duschkmöglichkeiten angeboten (siehe Ziff. 10 und 12). **Die Kommission empfiehlt, eine tägliche Duschkmöglichkeit für inhaftierte Frauen und Jugendliche in der Hausordnung festzuhalten.**

### c. Haftregime

6. Die hohe Fluktuationsrate mit verschiedenen Haftformen und die Grösse der Einrichtung erlauben keine konsequente Anwendung des Trennungsgebots unter männlichen Inhaftierten.

#### i. Untersuchungshaft

7. Mit Ausnahme des täglich einstündigen Spaziergangs verbringen die inhaftierten Personen in Untersuchungshaft in der Regel 23 Stunden in ihren Zellen und verfügen über keine Beschäftigungs- oder Freizeitmöglichkeiten. **Die Kommission ist der Ansicht, dass Zelleneinschlüsse von mehr als 20 Stunden unangemessen sind.**<sup>14</sup> **Sie empfiehlt dringend, Massnahmen zur Reduktion der Zelleneinschlusszeiten zu treffen.** Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass je nach Belegung und je nach Möglichkeit das Haftregime freier gestaltet wird.

---

<sup>8</sup> Siehe Ziff. 13, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

<sup>9</sup> Siehe Ziff. 16, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

<sup>10</sup> CPT/Inf(2015)44, Anhang; CPT/Inf(92)3-part2, Ziff. 48; CPT, Bericht Polen 2014, Ziff. 49.

<sup>11</sup> Siehe Ziff. 17, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

<sup>12</sup> Siehe Anweisung des Gefängnisses Glarus «Arrestzelle», undatiert.

<sup>13</sup> Im Erdgeschoss ist gemäss Angaben der Leitung eine Zelle für Frauen respektive Minderjährige reserviert. Auf demselben Stock befindet sich der Eintrittsraum, wo eine Dusche für Frauen respektive Minderjährige zur Verfügung steht.

<sup>14</sup> Vgl. bspw. Bericht an den Regierungsrat des Kantons Zürich betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im Gefängnis Zürich vom 25. August 2017, Ziff. 15.

ii. Strafvollzug

8. Inhaftierte Personen im Strafvollzug können sich während den Beschäftigungs- und Spazierzeiten ausserhalb ihrer Zellen aufhalten. Allerdings führen die engen Platzverhältnisse bei gleichzeitiger Durchmischung verschiedener Haftregime zwangsläufig zu hohen Einschlusszeiten. Das Personal versucht dies zu mildern, indem es je nach Belegung und je nach Möglichkeit längere Spazierzeiten gewährleistet.

iii. Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft

9. Am Besuchstag befand sich keine Person in ausländerrechtlicher Administrativhaft. Gestützt auf statistische Daten wurden im Jahr 2019 26 ausländerrechtlich Inhaftierte im Gefängnis Glarus untergebracht, davon eine Person während 119 Tagen, eine während 46 Tagen und drei zwischen 20 und 40 Tagen. Gemäss Angaben der Leitung und erhaltenen Statistiken wird seit April 2020<sup>15</sup> die ausländerrechtliche Administrativhaft nur im Ausnahmefall und für maximal vier Tage im Gefängnis Glarus vollzogen. **Die Kommission nimmt diese neue Praxis zur Kenntnis. Sie ist jedoch der Ansicht, dass das Gefängnis Glarus grundsätzlich für die Unterbringung ausländerrechtlicher Administrativhaft ungeeignet ist, da entgegen bundesgerichtlicher Rechtsprechung nur eine zellenweise Trennung ausländerrechtlich Inhaftierter von strafprozessual und strafrechtlich Inhaftierten gewährleistet ist.**<sup>16</sup>

iv. Frauen

10. Am Besuchstag war eine Frau seit einem Tag im Gefängnis Glarus untergebracht. Sie befand sich in einer Zelle im Erdgeschoss, welche in der Regel für Frauen reserviert ist. Auf demselben Stock befinden sich jedoch ein Aufenthaltsraum, ein Besucherraum und ein Eintrittsraum, wo sich männliche inhaftierte Personen aufhalten können. Zudem stellte die Delegation in den der Kommission zugestellten Unterlagen fest, dass weibliche Inhaftierte auch in anderen Zellen untergebracht wurden.<sup>17</sup> **Die Kommission erinnert daran, dass das Trennungsgebot in jeglicher Hinsicht einzuhalten ist.**<sup>18</sup>
11. Inhaftierte Frauen sind mit Ausnahme des einstündigen täglichen Spaziergangs grundsätzlich während 23 Stunden in ihren Zellen eingeschlossen. Am Tag des Besuches war die inhaftierte Frau mit einer einfachen Arbeit, welche sie in der Zelle erledigte, beschäftigt. Die Delegation stellte erneut fest, dass die Inhaftierung von Frauen im Gefängnis Glarus grundsätzlich einer Einzelhaft gleicht. Gemäss Angaben der Gefängnisleitung befanden sich im Jahr 2020 (bis zum Tag des Besuches) 11 Frauen, davon zwei Frauen während 40 respektive 71 Tagen, jeweils einzeln in Untersuchungshaft. **Aufgrund der faktischen Einzelhaft für inhaftierte Frauen und der nur zellenweisen Trennung von männlichen Inhaftierten, sowie vor dem Hintergrund der teilweise langen Haftdau-**

<sup>15</sup> Siehe BGer 2C\_447/2019 vom 31. März 2020, E. 7.1. und 6.2.2.

<sup>16</sup> Siehe BGer 2C\_447/2019 vom 31. März 2020, E. 7.1. und 6.2.2: „Die Zulässigkeit einer separaten Festhaltung in einem besonderen Trakt eines Regionalgefängnisses kann nur im Bereich weniger Stunden oder Tage liegen“; Art. 81 Abs. 2 AIG; Siehe Durchführungsbeschluss des Rates der Europäischen Union zur Festlegung einer Empfehlung zur Beseitigung der 2018 bei der Evaluierung der Anwendung des Schengen-Besitzstands im Bereich der Rückkehr/Rückführung durch die Schweiz festgestellten Mängel (zit. Empfehlungen Schengen-Evaluation), vom 14. Mai 2019, 9272/19, Empfehlung 14.

<sup>17</sup> Gemäss erhaltenen Informationen, wird auf eine separate Zelle ausgewichen, wenn die vorgesehene Zelle 13 bereits besetzt ist. Umliegende/angrenzende Zellen werden freigehalten, wenn möglich das ganze Stockwerk.

<sup>18</sup> Art. 234 Abs. 1 StPO; Art. 10 Abs. 2 Lit. a UN-Pakt II; Nelson-Mandela-Regeln, Regeln 11 (a), (b) und 112 Ziff. 1; Havanna-Regeln, Ziff. 17; UN-Grundsatzkatalog, Grundsatz 8; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 18.8 lit. a und b; CPT/Inf(2000)13-part, Ziff. 24.

er, empfiehlt die Kommission dringend, von einer Unterbringung von weiblichen Inhaftierten im Gefängnis Glarus abzusehen.<sup>19</sup>

v. Minderjährige

12. Am Besuchstag befand sich keine minderjährige Person im Gefängnis Glarus. Im Jahr 2020 (bis zum Tag des Besuches) wurden gemäss der erhaltenen Statistik vier minderjährige Personen<sup>20</sup>, davon zwei für sechs respektive acht Tage in der Einrichtung untergebracht. Eine Trennung von erwachsenen Inhaftierten und Minderjährigen kann nur zellenweise gewährleistet werden.<sup>21</sup> Zudem können Minderjährige aus betrieblichen Gründen nicht ihrem Alter entsprechend betreut werden. **Die Kommission ist der Ansicht, dass das Gefängnis Glarus für die Inhaftierung von Minderjährigen ungeeignet ist.**

d. **Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten**

13. Nach Angaben der Leitung sind die Arbeitsmöglichkeiten sehr beschränkt und stehen gelegentlich nur einer begrenzten Anzahl von Personen im Strafvollzug zur Verfügung. Daneben bietet das Gefängnis Glarus inhaftierten Personen die Möglichkeit, unterstützende Arbeit, bspw. kleine Renovationsarbeiten, durchzuführen. Die Delegation nahm zur Kenntnis, dass im Untergeschoss ein Raum zu Werkräumen umgebaut werden soll, um Arbeitsaufträge zwecks Beschäftigung zu generieren. Bis anhin wurde der Aufenthaltsraum für kleinere Arbeitsaufträge genutzt. **Die Kommission empfiehlt, das Angebot an Arbeitsmöglichkeiten insbesondere für Personen im Vollzug zu erhöhen.**<sup>22</sup>
14. Zusätzlich zum Spazierhof, welcher mit einem Pingpong Tisch und neu mit zwei Fitnessgeräten ausgerüstet ist, verfügt die Einrichtung über einen Aufenthaltsraum sowie einen Fitnessraum, in dem Fitnessgeräte für Ausdauersport zur Verfügung stehen. Gemäss erhaltenen Informationen ist die Nutzung des Aufenthaltsraumes abhängig von der Anzahl inhaftierter Personen sowie deren Haftregimen. Eine Bibliothek steht den inhaftierten Personen ebenfalls zur Verfügung. Die Delegation wurde anlässlich des Besuches informiert, dass im Aufenthaltsraum die Bibliothek neu von Personen im Strafvollzug eingerichtet werden soll.

e. **Freiheitsbeschränkende Massnahmen**

i. Disziplinar massnahmen

15. Die Arrestdauer wurde gemäss NKVF Empfehlung<sup>23</sup> von 20 auf 14 Tage im Gesetz<sup>24</sup> angepasst.

---

<sup>19</sup> Siehe Ziff. 17, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

<sup>20</sup> Zwischen 15 und 16 Jahre alt.

<sup>21</sup> Vgl. BGE 133 I 286, E. 3.3. und 5.3. sowie BGE 97 I 839, E. 5. Nach Angaben der Leitung werden inhaftierte Minderjährige in der Regel in der Zelle, welche für Frauen reserviert ist, untergebracht. Sofern möglich, werden umliegende Zellen freigehalten, sollten weitere Zellen für die Unterbringung von Minderjährigen benötigt.

<sup>22</sup> Art. 81 Abs. 1 StGB; Vgl. Nelson-Mandela-Regeln, Regel 96 Ziff. 2; Vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 26.2 und Ziff. 105.1-105.5; Siehe Ziff. 32, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

<sup>23</sup> Siehe Ziff. 20, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

<sup>24</sup> Art. 29c Ziff. 7, Gesetz über die Einführung der Schweizerischen Strafgesetzbuches im Kanton Glarus (Einführungsgesetz zum Schweizerischen Strafgesetzbuch; EG StGB) vom 2. 5.1965. Die Hausordnung des Gefängnisses Glarus vom 1. November 2017 sieht ebenfalls eine Arrestdauer von 14 Tage.

16. Die Kommission begrüsst, dass ihre Empfehlung zur Erstellung eines Registers für die Nutzung der Arrestzelle umgesetzt wurde.<sup>25</sup> Die von der Kommission überprüften Disziplinarverfügungen wurden mit einer Ausnahme<sup>26</sup> korrekt ausgestellt. Die Kommission stellte jedoch fest, dass sich die Trennung zwischen Disziplinar- und Schutz- bzw. Sicherheitsmassnahmen in der Praxis als unklar erweist. Die Delegation stellte namentlich fest, dass auch bei suizidalen Äusserungen oder Selbstverletzungen sowie bei Drohungen und renitentem Verhalten Arreststrafen angeordnet wurden. Arreststrafen sind als Folge eines Disziplinarverstosses, Schutz- und Sicherheitsmassnahmen in Fällen von Selbst- oder Fremdgefährdung anzuordnen. **Die Kommission empfiehlt der Gefängnisleitung, auch Schutz- und Sicherheitsmassnahmen stets formell zu verfügen. Diese sind klar von Disziplinarmaßnahmen zu trennen und in einem separaten Register zu führen.**

ii. Schutz- und Sicherheitsmassnahmen

17. Die Kompetenz zur Anordnung von Sicherheitsmassnahmen steht neu der Gefängnisleitung zu. Die Kommission begrüsst die Umsetzung ihrer entsprechenden Empfehlung.<sup>27</sup> **Sie vermisst jedoch weiterhin eine klare schriftliche Weisung zur Dauer sowie zum Vorgehen bei einer Schutz- und Sicherheitsmassnahme bzw. einer Anordnung von Einzelhaft und empfiehlt, eine entsprechende Weisung zu erlassen.**

18. Gemäss Register wurde eine Person wegen Eigenschutz im Jahr 2019 während fünf Tagen in der Arrestzelle untergebracht bevor sie in eine Klinik verlegt wurde. **Die Kommission empfiehlt grundsätzlich, bei vorliegender Selbstgefährdung und Suizidalität eine Einweisung in die Sicherheitszelle nur als kurze, vorübergehende Massnahme zu erwägen und betroffene Personen so schnell wie möglich in eine psychiatrische Klinik zu verlegen.**

19. Nach Angaben der Leitung wird die Gefängnisärztin nur bei Anzeichen vorliegender Suizidalität informiert. **Gestützt auf die einschlägigen Vorgaben<sup>28</sup> empfiehlt die Kommission, das medizinische Fachpersonal bei der Anordnung von Einzelhaft im Rahmen von Disziplinar-, Sicherheits- und Schutzmassnahmen umgehend zu informieren. Zudem empfiehlt sie, dass das medizinische Fachpersonal die betroffenen Personen täglich besucht, die Leitung über eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes der betroffenen Person orientiert und, falls notwendig, eine Aufhebung der Massnahme aus medizinischen Gründen empfehlen kann.<sup>29</sup>**

iii. Anwendung von Zwangsmitteln

20. Die Kommission stellte fest, dass das Personal im Gefängnis Glarus mit Pfeffergel für Notsituationen ausgestattet ist. Nach Angaben der Leitung wurde Pfeffergel bislang noch nie eingesetzt. Die Kommission steht dem Einsatz von chemischen Reizstoffen aufgrund der damit verbundenen gesundheitlichen Risiken generell kritisch gegenüber.<sup>30</sup>

<sup>25</sup> Siehe Ziff. 17, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

<sup>26</sup> Der Gefängnisleiter war gleichzeitig die anordnende und die Rekursbehörde.

<sup>27</sup> Siehe Ziff. 21, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

<sup>28</sup> Vgl. Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Ziff. 43.2; Ziff. CPT/Inf(2011)28-part2, Ziff. 63.

<sup>29</sup> Vgl. auch NKVF, Rapport au Conseil d'Etat du canton de Genève concernant la visite par la Commission Nationale de Prévention de la Torture à la Prison de Champ-Dollon les 19, 20 et 21 juin 2012, 06/2012, Ziff. 36.

<sup>30</sup> EGMR, Tali gegen Estland, 66393/10 (2014) ; Vgl. hierzu aber auch CPT, Rapport du Conseil fédéral suisse relatif à la visite effectuée en Suisse par le CPT du 24 septembre au 5 octobre 2007, CPT/Inf (2008).

## f. Medizinische Versorgung

21. Das Gefängnis Glarus verfügt über keinen hausinternen Gesundheitsdienst. Die allgemeinmedizinische Versorgung der inhaftierten Personen wird durch eine externe Ärztin gewährleistet, die mindestens einmal wöchentlich in die Einrichtung kommt. Bei Notfällen ausserhalb der Praxiszeit der Ärztin wird das nahegelegene Kantonsspital Glarus beigezogen. Die Einrichtung verfügt über einen kleinen Eintrittsraum, wo die Arztbesuche unter Beizug einer mobilen Liege stattfinden. Entgegen den Vorgaben der Epidemieverordnung wird keine systematische Eintrittsuntersuchung durch medizinisches Fachpersonal durchgeführt. Beim Eintritt werden die inhaftierten Personen mittels eines Fragebogens vom Betreuungspersonal auf ihre körperliche Befindlichkeit hin befragt. Bei Bedarf wird die Ärztin konsultiert. Bei inhaftierten Frauen wird der Eintritt durch eine Mitarbeiterin gemacht. Rezeptpflichtige Medikamente werden von einer Betreuerin mit einer Betriebssanitäter-Ausbildung gemäss einem Medikamentenkonzept und nach dem Vier-Augen Prinzip in entsprechenden farbigen Behältnissen vorbereitet und von BetreuerInnen abgegeben. **Die Kommission empfiehlt, insbesondere bei einem Neueintritt eine systematische Eintrittsbefragung durch fachmedizinisches Personal innerhalb der ersten 24 Stunden vorzunehmen.**<sup>31</sup> **Die Kommission erinnert daran, dass die Vorbereitung und die Abgabe rezeptpflichtiger Medikamente grundsätzlich nur über das medizinische Fachpersonal erfolgen sollten.**<sup>32</sup> **Falls dies nicht möglich ist, müssen Massnahmen zur Wahrung der Vertraulichkeit sowie zur korrekten Vorbereitung und Abgabe getroffen werden**<sup>33</sup>. **Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass die Betreuerin, welche die Medikamente vorbereitet, über eine Ausbildung als Betriebssanitäterin verfügt.**
22. Die geschlechterspezifische Gesundheitsversorgung wird bei Bedarf von der Ärztin extern organisiert. Die Delegation nahm mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass inhaftierte Frauen kostenlosen Zugang zu Hygieneartikeln haben.
23. Beim Besuch der Kommission befand sich eine Person im Massnahmenvollzug. Die Person wartete auf ihre Verlegung in ein Massnahmenvollzugszentrum. Die Kommission begrüsst, dass der Zugang zu einer externen Psychologin gewährleistet wurde, während dem die Person auf ihre Verlegung wartete.

## g. Informationen an die Inhaftierte Personen

24. Die Delegation stellte fest, dass die Hausordnung in den Gängen nur auf Deutsch ausgehängt war.<sup>34</sup> Zudem erhielt die Delegation von mindestens einer inhaftierten Person die Rückmeldung, dass das Eintrittsgespräch nicht alle wesentlichen Aspekte beinhaltete. **Die Kommission empfiehlt sicherzustellen, dass die inhaftierten Personen beim**

---

<sup>31</sup> Siehe Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung der Gesundheitsversorgung NKVF zur Gesundheitsversorgung im Freiheitsentzug durch die NKVF (2018-2019).

<sup>32</sup> CPT/Inf(93)12-part, Ziff. 38; Art. 321 StGB; Art. 24 Bundesgesetz über Arzneimittel und Medizinprodukte vom 15. Dezember 2000 (HMG), SR 812.21; Vgl. auch SAMW-RL Ärztliche Tätigkeit, S. 16; CPT, Bericht Schweiz 2016, Ziff. 60; Die NKVF hat dies ebenfalls bereits regelmässig in ihren Empfehlungen betont. Vgl. Rapport au Conseil d'Etat du canton de Neuchâtel concernant la visite par la Commission Nationale de Prévention de la Torture de l'Etablissement de détention «la Promenade» (EDPR) les 25 et 26 octobre 2011, NKVF 10/2011, Ziff. 22; Bericht an den Regierungsrat des Kantons St. Gallen betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter in den Gefängnissen der Kantonspolizei St. Gallen vom 5. und 6. Oktober 2016, NKVF 09/2016, Ziff. 31.

<sup>33</sup> Vgl. CPT, Bericht Schweiz 2016, Ziff. 60.

<sup>34</sup> Siehe Ziff. 31, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

**Eintritt genügend über ihre Rechte und Pflichten informiert werden und die Hausordnung in verschiedenen relevanten Sprachen frei zugänglich ist.** Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass eine Übersetzung in weiteren Sprachen veranlasst wird, sobald sämtliche Überarbeitungen der neuen Hausordnung abgeschlossen sind. Grundsätzlich liegt den inhaftierten Personen Informationsmaterial zur Tagesstruktur in der Einrichtung in Piktogrammen vor.

#### **h. Kontakte zur Aussenwelt**

25. Die Delegation stellte fest, dass die Kontaktmöglichkeiten zur Aussenwelt aus betrieblichen Gründen restriktiv gehandhabt werden. Alle inhaftierten Personen können einmal in der Woche von Montag bis Freitag während einer Stunde Besuch empfangen. Besuche am Wochenende werden nur ausnahmsweise erlaubt.<sup>35</sup> Besuche finden grundsätzlich mit Trennscheibe statt. **Die Kommission empfiehlt nachdrücklich, auf den Einsatz von Trennscheiben für inhaftierte Personen im Strafvollzug und in der ausländerrechtlichen Administrativhaft zu verzichten. Für Personen in Untersuchungshaft sollte auf den Einsatz von Trennscheiben, insbesondere bei Familienbesuchen<sup>36</sup>, wenn immer möglich verzichtet werden.**<sup>37</sup>
26. Inhaftierte Personen können zweimal pro Woche für je zehn Minuten telefonieren. Personen in Untersuchungshaft können grundsätzlich nur mit ihrem Rechtsanwalt telefonieren. Mittellose Personen können nur in dringenden Notfällen zweimal pro Monat für je zehn Minuten gratis telefonieren. **Die Kommission stuft diese Praxis weiterhin als zu restriktiv ein und empfiehlt, eine weniger restriktive Regelung zu prüfen.**<sup>38</sup> Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs mit Zufriedenheit zur Kenntnis, dass Personen im Strafvollzug zweimal pro Woche für je 20 Minuten telefonieren können.

#### **i. Personal**

27. Das Personal des Gefängnisses Glarus besteht neu aus einem Gefängnisleiter mit einem Pensum von 100% und vier Betreuern, davon eine Frau mit insgesamt 360 Stellenprozenten. Am Wochenende und während der Nacht sowie täglich während der Mittagspause ist die Kantonspolizei für die Aufsicht und allfällige Betreuung zuständig.
28. Inhaftierte Frauen werden vorwiegend durch eine Mitarbeiterin betreut. Am Wochenende und in der Nacht ist jedoch gemäss Angaben der Leitung nicht klar, ob die Betreuung durch Polizistinnen lückenlos gewährleistet ist. Die Kommission weist darauf hin, dass gestützt auf die einschlägigen Vorgaben<sup>39</sup> die Anwesenheit einer weiblichen Mitarbeitenden in der Nacht und am Wochenende sicherzustellen ist. Anlässlich des Feedbackgesprächs nahm die Kommission zur Kenntnis, dass eine Polizistin grundsätzlich immer im Dienst ist.

---

<sup>35</sup> Siehe Art. 35 Ziff. 5, Verordnung über das Kantonsgefängnis vom 14. Mai 1996 (Gefängnisverordnung) und Ziff. 14, Hausordnung des Gefängnisses Glarus vom 1. November 2017.

<sup>36</sup> Vgl. Bangkok-Regeln, Regel 26, 28.

<sup>37</sup> NKVF, Tätigkeitsbericht 2014, S. 48 f.; Ziff. 35, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

<sup>38</sup> Siehe Ziff. 37, Bericht an den Regierungsrat des Kantons Glarus betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter im kantonalen Gefängnis Glarus vom 16. April 2013.

<sup>39</sup> Voir à cet égard les règles 46 à 55 de l'Ensemble de règles minima pour le traitement des détenus.

## j. Zusammenfassung

29. Die Kommission stellte im Gefängnis Glarus eine respektvolle Behandlung der inhaftierten Personen durch das Personal fest. Zudem stellte sie mit Zufriedenheit fest, dass einzelne ihrer Empfehlungen, namentlich in Bezug auf das Disziplinarwesen und die Belüftungsverhältnisse in den Zellen seit dem letzten Besuch umgesetzt wurden. Sie begrüsste ebenfalls die Bemühungen der Gefängnisleitung, die Freizeit- und Beschäftigungsmöglichkeiten für die inhaftierten Personen unter Berücksichtigung der vorhandenen baulichen Gegebenheiten zu verbessern. Kritisch beurteilt die Kommission weiterhin das restriktive Haftregime der verschiedenen Haftformen. Die Kommission ist der Ansicht, dass das Gefängnis Glarus für die Unterbringung ausländerrechtlicher Administrativhaft ungeeignet ist. Zudem äussert sie sich kritisch zu den aus ihrer Sicht ungenügend berücksichtigten Bedürfnissen weiblicher und minderjähriger Inhaftierter und regt in dieser Hinsicht eine sofortige Unterbringung in einer zweckgerichteten Einrichtung an.

Wir danken für Ihre Kenntnisnahme und ersuchen Sie um Stellungnahme innerhalb von 60 Tagen zu den obengenannten Ausführungen. Sofern Sie nichts dagegen einzuwenden haben, wird Ihre Stellungnahme auf der Website der Kommission veröffentlicht werden. Wir bedanken uns für die wertvolle Zusammenarbeit.

Freundliche Grüsse



Regula Mader  
Präsidentin

- Kopie geht an: Staatskanzlei des Kantons Glarus, Rathaus, 8750 Glarus